

## SCHUBHAFT UND ABSCHIEBUNG IN ÖSTERREICH AM BEISPIEL DES JAHRES 2019

Ein Blick auf die Abschiebestatistik 2019 verrät viel über die seit Jahren bestehenden Grundlinien punkto Abschiebungen. Alle hier aufgezeigten Tendenzen sind nicht neu und setzen sich 2021, nach dem coronabedingten Ausnahmejahr, in dem Abschiebungen weitgehend zum Erliegen kamen, fort. Deshalb hier ein Blick auf 2019 und Fragen, die sich damals wie heute stellen.

Wieviele derer, die in Schubhaft sind, werden tatsächlich abgeschoben? Was sind die wesentlichen Gründe für eine Schubhaftnahme? Warum kommt es auch heute noch in etlichen Fällen zu einer Schubhaftdauer von mehreren Monaten? Und woher kommen und wohin gehen sie eigentlich, die Abgeschobenen und die Schubhäftlinge?

Antworten auf diese Fragen finden sich nicht in einer öffentlich einsehbaren Statistik, sondern ergeben sich nur aus parlamentarischen Anfragen zum Thema. Es folgt der Versuch auf dieser Basis die Blackbox Schubhaft und Abschiebung kurz zu beleuchten.

### Außerlandesbringungen 2019 – freiwillig, „freiwillig“, zwangsweise

Insgesamt wurden 5331 Menschen im Jahr 2019 aus Österreich abgeschoben.<sup>1</sup> Ihnen allen ist gemeinsam, dass sie einen rechtmäßigen Aufenthaltstitel entweder nie besaßen oder ihn verloren haben. Über diese aufenthaltsrechtlichen Vorgeschichten sagt diese Zahl nichts aus. In Schubhaft landen abgelehnte AsylwerberInnen ebenso wie EU BürgerInnen, denen weder Familienzugehörigkeit noch Erwerbstätigkeit eine Aufenthaltsgrundlage bieten.

Eine Gemeinsamkeit ist jedoch, dass diese 5331 Menschen entweder keine Frist zur freiwilligen Ausreise zugestanden bekommen hatten oder eine freiwillige Ausreise für sich ausgeschlossen hatten. Denn „Abschiebung“ ist im Gegensatz zur freiwilligen Ausreise die zwangsweise Außerlandesbringung per Bus oder per Flug.

Wie einige Beiträge im Schwarzbuch zeigen, ist die freiwillige Ausreise auch in der Schubhaft noch eine Option, die massiv „angeboten“ wird. Sie ist die Alternativen zur zwangsweisen Ausreise und bietet mehrere Vorteile wie z.B. die Teilnahme an Rückkehrhilfeprogrammen, die eine finanzielle Startunterstützung im Zielland ermöglichen.

### Abschiebungen – eine innereuropäische Angelegenheit

Zurück jedoch zu jenen 5331, für die die freiwillige Ausreise keine Option war. Wir wissen zwar nicht, wohin sie nach ihrer Abschiebung gegangen sind – Monitoring oder gar Evaluierung der Zweckerfüllung aufenthaltsbeendigender Maßnahmen findet bis dato nicht statt– aber wir wissen, woher sie gekommen sind: Überwiegend sind es Europäer und Europäerinnen.

Betrachten wir die Top Ten der Herkunftsländer dann zeigt sich: Je näher, desto mehr. 47% aller Abgeschobenen kamen aus EU Ländern. Aus der Slowakei, Ungarn, Rumänien Polen und Bulgarien, wobei innerhalb dieser Gruppe der Anteil der Slowakei – Bratislava liegt rund 60 Kilometer von Wien entfernt mehr als ein Drittel ausmacht.

Auf gesamt 64% ergänzt immer noch Europa: Serbien, Georgien und Albanien sind die drei Nicht-EU-Staaten, mit denen ein reger Austausch besteht.

---

<sup>1</sup> Alles statistischen Daten sind, wenn nicht anders angegeben der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage..xxx der NEOS durch das Büro des Innenministers Karl Nehammer entnommen.

Der nächste große Brocken von 25% geht an ein für das statistische Erkenntnisinteresse unbefriedigendes Herkunftsland namens „Rest“. 1331 Personen kamen somit aus „Rest“, das man sich anhand der später noch beschriebenen Schubhaftnahmen als eine Mischung aus Bosnien, Pakistan, Indien, Gambia und vielleicht ein wenig China und Marokko vorstellen kann.

Dessen ungeachtet bleibt die Tatsache, dass nur 11% der von Abschiebungen betroffenen Personen aus Staaten außerhalb Europas kommen. 311 von ihnen kamen aus Nigeria und 279 aus Afghanistan, um hier die einzigen außereuropäischen Herkunftsländer der Top Ten zu nennen..

### **Innereuropäisches Wohlstandsgefälle – ein vernachlässigtes Problem**

Diese Zahlen weisen darauf hin, dass es innerhalb der EU (und innerhalb Europas sowieso) eine Differenz an Lebenschancen gibt, die zu beträchtlicher Migration ohne Aufenthaltsgrundlage innerhalb der EU beiträgt.

Die 2483 EU BürgerInnen, die alleine 2019 zwischen Österreich und seinen Nachbarstaaten herumgeschoben wurden, verdeutlichen ein Problem, das im medialen Aufmerksamkeitsranking weit abgeschlagen hinter jeder noch so geringen Herausforderung liegt, die die Aufnahme von Flüchtlingen für ein Dorf, eine Stadt, einen Staat bedeutet.

In die Prävention und Abwehr *dieser* Herausforderung wird tüchtig investiert – Frontex wächst und wächst. Was könnte auch nur die Hälfte der jährlich in Frontex investierten Summe zu einem Ausgleich des innereuropäischen Wohlstandsgefälles beitragen? Diese Frage interessiert nicht, solange die Sorge um unerwünschte außereuropäische Immigration als überwertige Idee im Raum steht.

### **Abschiebehindernisse**

An dieser Stelle folgt in jeder Diskussion der Hinweis auf die fehlende Kooperationsbereitschaft etlicher Staaten, die einfach nicht bereit sind, ihre illegal in alle Welt verstreuten StaatsbürgerInnen wieder einzusammeln. Und tatsächlich sind Rückübernahmeübereinkommen mit vielen Ländern bis heute nicht ausverhandelt, tatsächlich nehmen viele Staaten ihre BürgerInnen nicht zurück, oder nur auf Basis freiwilliger Ausreise. Auch dort wo Kooperation formal vereinbar ist, kommt es zu Verfahren, die sich über Monate dahinschleppen, während deren gesamter Länge Österreich für den Unterhalt der Betroffenen in der Schubhaft aufkommen muss. Das kann man als Problem eines Staates, der Wert auf ein „geordnetes Fremdenwesen“ legt, durchaus anerkennen.

Doch wieder andererseits stellt sich die Frage, warum in solchen bekannterweise nahezu aussichtslosen Fällen überhaupt *Schubhaft* verhängt wird. Schubhaft ist – egal ob im offenen oder geschlossenen Vollzug- ein gravierender Einschnitt in die persönlichen Rechte der Betroffenen und sollte nach nationalem wie auch europäischem Recht wie jeder Freiheitsentzug die letzte Option sein. Wird sie in dieser Weise eingesetzt? Auch hier ist ein Blick in die Statistik interessant.

### **Schubhaft in Österreich**

Schubhaft dient der Sicherstellung der Außerlandesbringung, dort wo vermutet wird, dass sich jemand der Abschiebung zu entziehen versuchen wird. Außerdem ist Schubhaft auch möglich bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wobei beides eine Ermessensentscheidung ohne exakt geregelte Grundlagen ist.

Schubhaft trifft ganz im Gegensatz zur vorhin dargestellten Abschiebung vor allem Flüchtlinge und MigrantInnen aus außereuropäischen Staaten.

Wer zwischen 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2019 in Schubhaft war, verbrachte dort im Durchschnitt 28,38 Kalendertage. Ausreißer nach oben finden sich vor allem, wenn es um Schubhäftlinge aus afrikanischen Staaten geht. Spitzenreiter ist ein Marokkaner, der seit Jänner 2019, zum Stichtag der Abfrage (31.12.2019) somit bereits 359 Tage, in Haft war. Aber auch in der Statistik zu den Abschiebedestinationen Kongo, Mauretanien und Guinea Bissau scheinen Werte von über drei Monaten auf.

### Schubhaft örtlich

Schubhaft findet in Polizeianhaltezentren (PAZ) statt, d.h. anders als Strafvollzugsanstalten fallen die Polizeianhaltezentren in die Kompetenz des Innenministeriums. In ganz Österreich sind es Soziale Betreuung gibt es in den Polizeianhaltezentren (PAZ) Wien Rossauer Lände, Wien Hernalser Gürtel, Salzburg und im Schubhaftzentrum Vordernberg. Wer länger (mehr als 7 Tage) in Schubhaft ist, wird in einem dieser Zentren untergebracht. Somit geht es im Folgenden vor allem um diese fünf Orte.

Außer für Schubhaft sind die Polizeianhaltezentren auch für das Absitzen einer Verwaltungsstrafe vorgesehen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Ersatzfreiheitsstrafen. Wer also lieber ein paar Tage oder Wochen einsitzt anstatt eine Verwaltungsstrafe zu bezahlen, lernt ebenso ein Polizeianhaltezentrum kennen, wie illegalisierte, die auf ihren Transfer warten.

### Schubhaft qualitativ

Es gibt eine sehr interessante Studie dazu, wie unterschiedliche diese beiden Gruppen ihre Anhaltung erleben: Schubhaft ist keine Haft, heißt aber so und fühlt sich auch so an. Dieses Paradoxon durchzieht auch die Wahrnehmung der Betroffenen. Sie haben keine Straftat begangen – oder diese bereits abgesessen – und sind dennoch inhaftiert. Im Gegensatz zu den Verwaltungsstraftätern wissen sie nicht, wann sie wieder freikommen. Es erwartet sie nicht Freiheit, sondern der Transfer in ein Land, das sie fürchten. Die Ungewissheit ist eine enorme Belastung.

Weiters sind Kommunikationsschwierigkeiten mit dem Personal ein Thema, das Schubhäftlinge deutlich stärker betrifft, ebenso wie geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten (Fernsehen und Gesellschaftsspiele sind nicht für alle Betroffenen anschlussfähige Angebote) und verträgliches, mit den eigenen Essgewohnheiten zumindest irgendwie vereinbare Ernährung. Auch das Ausmaß der im PAZ erlebten Konflikte und Gewalt ist höher. 40% der Schubhäftlinge geben Selbstmord- oder Selbstverletzungsgedanken an, hingegen nur eine Minderheit der Verwaltungsstrafhäftlinge.

Es wurde auch untersucht, ob sich diese Ergebnisse zwischen Anhaltung im geschlossenen und offenen Vollzug, wie er im unten näher beschriebenen Anhaltezentrum Vordernberg praktiziert wird, unterscheidet. In diesem Vergleich erscheint das Konflikt- und Gewaltniveau im offenen Vollzug geringer, besser bewertet werden auch die Möglichkeiten für Sport und persönliche Hygiene.

Das Grunddilemma – Haft ohne Straftat – jedoch bleibt.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Miko-Schefzig Katharina et. al.(2020): Haftbedingungen und Polizeiarbeit in Polizeianhaltezentren. Ergebnisse aus dem Projekt MOMA. Siak Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaften und polizeiliche Praxis (1/2020)

## Das nicht-polizeiliche Anhaltezentrum

Das Anhaltezentrum Vordernberg ist ein Spezialfall, um das es nach seiner Eröffnung im Jahr 2013 lange nicht ruhig wurde. Die Gründe dafür lagen einerseits in der bis dato einmaligen Vergabe einer Haftanstalt - korrekt: eines Anhaltezentums - an einen privaten Betreiber, nämlich an die britische Firma G4S. Andererseits verblüffte insgesamt der Vergabeprozess, wurde dieser doch - obwohl die Schubhaft Bundeskompetenz ist – an die Gemeinde ausgelagert, die im Zuge der Ausschreibung G4S auswählte. Für das Objekt selbst wiederum wurde ein auf 33 Jahre unkündbarer Vertrag mit der Bundesimmobiliengesellschaft geschlossen<sup>3</sup>. Errichtung 25 Millionen Euro, Mietkosten pro Jahr 2,66 Millionen Euro<sup>4</sup>, kolportierte 450.000 Euro pro Monat an G4S, der gleiche Betrag an Personalkosten für die Polizei vor Ort, ebenfalls pro Monat, alles ungeachtet der Auslastung.<sup>5</sup>

Wo immer im Fremdenwesen gespart wird: am Anhaltezentrum Vordernberg wurde nicht gespart. Dafür schaffte es das Haus aber auch in Architekturzeitschriften. Dem Architekturbüro allerdings wurden aus Protest gegen den Bau die Scheiben eingeschlagen. Die ArchitektInnen schreiben dazu auf ihrer Website: „Wir hätten mit unseren Kritikern gerne gesprochen, denn wir sind der Meinung, dass sich fortschrittliche Architektur auch dem Bau repressiver Einrichtungen stellen muss. Wir können als Architekten zwar nicht das Fremdengesetz ändern, aber die Haftbedingungen jener, die davon betroffen sind“

Guter Punkt. Wieviel darf Würde kosten? Und wieviel darf sie bei der Abschiebung kosten, wenn vorher für würdige Unterbringung im Asylverfahren zu wenig da war? Was ist besser - der Haftplatz um 250 Euro in der Rossauer Lände in Wien oder jener in Vordernberg um 850 Euro? Der billigere, weil mit weniger Geld derselbe Zweck erfüllt wird? Oder der teurere, weil Menschen, die nichts verbochen haben ihre letzte Zeit in Österreich in Vordernberg in Wohngruppen und mit Sportmöglichkeiten verbringen anstatt in anachronistischen und hygienisch fraglichen Haftbedingungen („Sie haben das Recht, mindestens einmal pro Woche, auf Wunsch zweimal pro Woche, mit Warmwasser zu duschen“)<sup>6</sup> verbringen

Es gibt nichts Gutes im Schlechten, damit könnte man die Diskussion abhaken. Was auch wieder nicht zielführend wäre, denn Abschiebungen als ultima ratio eines unbeholfenen Managements global ungleich verteilter Lebenschancen begleiten Politik und Gesetzgebung von der Antike bis heute.

## Rechtliche Möglichkeiten

Apropos heute: Mit dem durch die Covid-19 Pandemie stark eingeschränkten Flugmöglichkeiten kommt es 2020 zu weniger Abschiebungen, jedoch zu einer längeren Haftdauer. Denn die aktuelle faktische Unmöglichkeit für Flüge in die Herkunftsstaaten wird als nicht dauerhaftes Abschiebehindernis eingestuft, womit eine Fortsetzung der Schubhaft gerechtfertigt ist.

---

<sup>3</sup> [www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_20170524\\_OT0199/anhaltezentrum-vordernberg-auslastung-ist-auf-rund-80-gestiegen](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170524_OT0199/anhaltezentrum-vordernberg-auslastung-ist-auf-rund-80-gestiegen), OTS Presseaussendung des parlamentarischen Pressediensts

<sup>4</sup> [www.diepresse.com/5133938/rechnungshof-schubhaftzentrum-vordernberg-viel-zu-teuer](http://www.diepresse.com/5133938/rechnungshof-schubhaftzentrum-vordernberg-viel-zu-teuer)

<sup>5</sup> [www.profil.at/oesterreich/vordernberg-schubhaftzentrum-6236915](http://www.profil.at/oesterreich/vordernberg-schubhaftzentrum-6236915)

<sup>6</sup>

Spätestens nach vier Monaten steht die amtswegige Überprüfung der Haft an – ob also diese ihren Zweck noch erfüllt. Sind Abschiebungen mangels Rückübernahme durch Herkunftsländer oder- wie 2020 mangels Transportmöglichkeiten (Flüge) nicht durchführbar, kann der Zweck der Schubhaft nicht erfüllt werden und könnte darin ein Grund für die Beendigung der Schubhaft bestehen.

Von Mai bis Dezember 2020 haben wir am Beispiel Afghanistan erlebt, wie wiederholt Abschiebungen angekündigt, dann aber nicht durchgeführt werden konnten. Auf Basis des somit stets aufs Neue als „nicht dauerhaft“ eingestuften Abschiebehindernisses erfolgten Schubhaftverlängerungen und weitere Schubhaftnahmen.

Was bleibt sind Schubhaftbeschwerden. Der Bogen bekämpfbarer Rechtsverletzungen ist weit:

„Als Gründe für die Erhebung einer Schubhaftbeschwerde kommen sowohl Verletzungen einfach- wie auch verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte in Betracht. Diese können darin bestehen, dass keine Fluchtgefahr besteht bzw. das Vorliegen einer solchen nicht ausreichend geprüft wurde; dass die Möglichkeit weniger einschneidende Eingriffe (gelindere Mittel) zu setzen nicht geprüft worden ist und/oder ausreichend gewesen wäre; dass das Recht auf Information verletzt wurde; dass die höchstzulässige Haftdauer überschritten wurde bzw. die Anhaltung angesichts der Verfahrensdauer unverhältnismäßig ist; dass der Sicherungszweck weggefallen ist; dass eine Abschiebung bzw. der Abschluss des Verfahrens nicht innerhalb der höchstzulässigen Haftdauer durchführbar ist; dass eine bestehende bzw. bereits zum Entscheidungszeitpunkt vorliegende Haftunfähigkeit die Anhaltung rechtswidrig erscheinen lässt.“<sup>7</sup>

Doch auch der Weg zur effektiven rechtlichen Vertretung in der Schubhaft ist weit. Solange der Zugang zum eigenen Handy in der Hand des Personals liegt, solange der Aufwand für RechtsberaterInnen so hoch ist, dass Beratungsstellen die Vertretungen von Schubhäftlingen ablehnen, ist der Weg zur Rechtssicherheit noch ausbaufähig.

---

<sup>7</sup> Kasper Lioba (2017): „Die Schubhaft nach dem FPG im Lichte verfassungs- und unionsrechtlicher Vorgaben“, Dissertation Rechtswissenschaften Universität Wien